

1240. Strassen. A. Mit Verfügung vom 22. Mai 1900 wurden die technischen Vorarbeiten für die Erstellung einer Straße II. Klasse Heurüti-Geretswil-Huggenberg im Sinne von § 4 Abs. 2 der Verordnung betreffend das Verfahren bei Klassifikation, Bau- und Korrektur von Straßen II. Klasse dem Bezirksrat Winterthur für sich und zu Händen der politischen Gemeinden Elgg und Hoffstetten übermittelt.

B. Die Versammlung der politischen Gemeinde Hoffstetten erteilte dem Korrektionsprojekt unterm 22. Juli 1900 mit folgenden Abänderungsvorschlägen die Genehmigung:

1. Bei Geretswil soll die Straße durch die Ortschaft benützt und damit das Projekt unterhalb den Häusern fallen gelassen werden.

2. Vom Schulhaus Huggenberg nach der gleichnamigen Ortschaft soll die Straße oberhalb Tiefenstein nach dem Huggenberger Feuerweier gezogen werden, mit Einmündung daselbst in die bestehende Straße nach Huggenberg.

In seiner Eingabe vom 21. November 1900 an den Bezirksrat bemerkt der Gemeinderat Hoffstetten, daß der seinerzeitige Antrag der Behörde an die Gemeindeversammlung dahin gegangen sei, den Plan ohne Abänderung gutzuheißen, das Referat eines Bewohners des Hofes Geretswil habe aber den vorstehend angeführten Beschluß zur Folge gehabt. Der Gemeinderat selbst stehe noch heute auf seinem frühern Standpunkte und beantrage namentlich gestützt auf die Ausführungen der Baudirektion in ihrer Verfügung vom 5. November 1900 Festhalten am ursprünglichen Projekt ohne Anfertigung neuer Vorarbeiten. Dabei drückt er die Ansicht aus, daß die Zufahrtsstraßen aus der neuen Straße in den Hof Geretswil ebenfalls richtig korrigiert werden sollten, wodurch auch den lokalen Bedürfnissen voll auf gedient wäre.

In einer weitem Zuschrift des Gemeinderates Hoffstetten an den Bezirksrat vom 5. Dezember 1900 teilt derselbe mit, daß sich der bisherige Hauptgegner der neuen Straßenrichtung bei Geretswil inzwischen schriftlich mit dem Projekte einverstanden erklärt habe, sodaß anzunehmen sei, die Angelegenheit werde nun einen für alle Teile befriedigenden Ausgang nehmen.

C. Die Gemeinde Elgg beschloß unterm 24. März 1901 Ausführung der ihr zufallenden Strecke der neuen Straße Heurüti-Geretswil nach dem vorliegenden Plane der Baudirektion, in der Meinung, daß eventuell noch im laufenden Jahre mit der Baute begonnen werden solle und daß die bezüglichen Kosten auf die Jahre 1902 bis 1904 zu verteilen seien.

D. Der Bezirksrat Winterthur anerkennt in seiner Vernehmlassung vom 31. Mai 1901 unter Hinweis auf den jetzigen ungenügenden Zustand der in Frage stehenden Straßenverbindungen die dringenden Wünsche nach Verbesserung derselben als gerechtfertigt, und er gelangt deshalb dazu, die bezüglichen Bestrebungen der interessierten Gemeinden zur Berücksichtigung zu empfehlen. Dabei ist er der Meinung, daß nur die unveränderte Durchführung des Projektes die richtige Lösung bringe und kann sich deshalb mit einer Modifikation derselben im Sinne des Gemeindebeschlusses von Hoffstetten nicht befreunden. Am Schlusse seines Gutachtens nimmt der Bezirksrat noch Veranlassung, auf die finanziell schwache und mit Steuern schwer belastete Gemeinde Hoffstetten hinzuweisen und dieselbe möglichster Berücksichtigung bei Ausmessung des Staatsbeitrages zu empfehlen.

Die Baudirektion berichtet:

1. Die Gesamtlänge der projektirten Straße Heurüti-Geretswil-Huggenberg beträgt 2200 m, wovon 440 m auf die Gemeinde Elgg und 1760 m auf die Gemeinde Hoffstetten entfallen. Für letztere Gemeinde würde im weitem noch die Erstellung eines 260 m langen

Verbindungsstückes von der neuen Straße bis zur Einmündung in die Straße II. Klasse Riestall-Huggenberg hinzukommen.

Mit Bezug auf die Richtung ist zu bemerken, daß auf eine Länge von zirka 900 m die bestehende Straße III. Klasse Heurüti-Geretswil-Huggenberg benutzt werden kann, der übrige Teil der Korrektionsstrecke ist gänzlicher Neubau. Diese Abweichung von der bestehenden Straßenrichtung ermöglicht es, an verschiedenen Stellen Gegensteigungen zu beseitigen und überhaupt günstigere Gefällsverhältnisse zu schaffen.

Auf der Strecke Heurüti-Geretswil handelt es sich allerdings mehr um eine Ausgleicheung des Gefälles, immerhin wird im untern Teil dabei auch eine Steigungsverminderung von 12,5 auf 9,2 % erreicht. Dagegen sind nun im Dorfe Geretswil und beim Schulhaus Huggenberg zwei erhebliche Gegensteigungen vermieden und beträgt überhaupt das Maximum der Steigung zwischen diesen Ortschaften nur noch 5 1/2 % gegenüber streckenweise 11 1/2 % in der alten Straße. Für das Verbindungsstück Huggenberg-Riestall mußte auf eine zirka 100 m lange Strecke etwas höher gegangen werden; es ist dort eine Steigung von 6,6 % vorgesehen.

Dem Projekt liegt eine Fahrbahnbreite von 4,50 m und eine Gebietsbreite von 6 m zu Grunde, unter welche Dimensionen nicht hinabgegangen werden sollte, wenn zwei mittlere Fuhrwerke sich noch sollen ausweichen können, was im vorliegenden Fall jedenfalls zu verlangen ist.

Die lokalen Verhältnisse, namentlich der Mangel an nahegelegenen, geeignetem Steinmaterial, tragen dazu bei, daß die Baukosten ziemlich hohe werden. Dieselben erreichen nach Voranschlag nachbezeichnete Beträge:

	Gemeinde:		
	Elgg Fr.	Hofstetten Fr.	Total Fr.
1. Expropriation	1700. —	4,600. —	6,300. —
2. Erdarbeiten	2143. 10	7,348. 15	9,491. 25
3. Kunstbauten	1351. 50	1,454. 90	2,806. 40
4. Steinbett und Bekiesung	1684. —	8,415. —	10,099. —
5. Schutzwehren, Marken	78. —	400. 50	478. 50
6. Verschiedenes	443. 40	1,381. 45	1,824. 85
Total	7400. —	23,600. —	31,000. —

2. Wenn der Anregung des Gemeinderates Hofstetten Folge gegeben wird und auch die Verbindungsstrecken mit der Ortschaft Geretswil einer Verbesserung unterzogen werden, welcher Wunsch nicht als ungerechtfertigt betrachtet werden kann, würden sich die Kosten für diese Gemeinde um 860 Fr. erhöhen. Dabei empfiehlt es sich, auch das Längenprofil der Straße noch etwas zu modifizieren, um der zukünftigen Einmündung einer Straße Geretswil-Schünberg, auf welche Verhältnisse vom Gemeinderat Hofstetten anlässlich eines Lokalaugenscheines ebenfalls hingewiesen wurde, schon jetzt Rechnung zu tragen. Die nicht sehr bedeutenden Modifikationen des Projektes beziehen sich sämtliche auf die Strecke von Profil 0,950 — 1 + 215.

3. Die gegenwärtigen Straßenverbindungen in dem in Frage stehenden Gebiete sind so ungünstige, daß ein Bedürfnis zur Verbesserung derselben entschieden besteht und es entsprechen die übereinstimmenden Darstellungen der Gemeinde- und Bezirksbehörden den tatsächlichen Verhältnissen, sodaß es sich rechtfertigt, dem vorliegenden Korrektionsprojekt die Genehmigung zu erteilen, in der Meinung, daß bei Ausführung desselben den baupflichtigen Gemeinden der gesetzliche Staatsbeitrag an Straßen II. Klasse verabsolgt würde.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion beschließt der Regierungsrat:

I. Der von den Gemeinden Elgg und Hofstetten beschlossenen Korrektions der Straße Heurüti-Geretswil-Huggenberg gemäß dem von der Baudirektion ausgearbeiteten Projekte mit Einbezug der Verbindungsstrecken mit der Ortschaft Geretswil wird die Genehmigung erteilt und die Vollendungsfrist für die ganze Anlage auf Ende 1903 angesetzt.

II. Mitteilung an die Gemeinderäte Elgg und Hofstetten, an den Bezirksrat Winterthur und an die Baudirektion unter Rückschluß der Akten.